Zeitschrift: Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Herausgeber: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Band: - (1923)

Artikel: Geschäfts-Aufsätze

Autor: Weiss, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-819500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäfts-Aufsätze

Von
Wilhelm Weiß
Sekundarlehrer
Zürich 7

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Dokumente des Grundbuch-Amtes betr. Hauskauf	5-7
Geschäfts-Empfehlung	8
Inserat	9
Zahlungsarten:	
I. Barzahlung	9
II. Ersatzmittel des Bargeldes	10
III. Der Wechsel:	
A. Das Wesen des Wechsels	0—12
B. Die Ausstellung des Wechsels samt Indossa-	
menten	8—19
C. Bestimmungen über den Wechsel 1	2—14
D. Korrespondenz zum Wechselverkehr 14-	17, 20
Postcheck-Giro-Verkehr:	
Erklärungen für Konto-Inhaber 2	0-23
Postcheck-Journal	24
Formulare und deren Ausfüllung 2	5—31



Vorwort.

Aus Lehrerkreisen ist gewünscht worden, ich möchte meine "Geschäfts-Aufsätze" durch Veröffentlichung einem größeren Kreis von Kollegen zugänglich machen. Indem ich diesem Wunsche hiermit nachkomme, gestatte ich mir folgende einleitende Bemerkungen.

In meiner dritten Sekundarschulklasse arbeitete ich jeweilen in der Buchhaltung die erste Aufgabe des Lehrmittels
von Dr. Fr. Frauchiger, Professor an der Kantonalen Handelsschule in Zürich, durch.*) Da lag der Gedanke nahe, die Geschäfts-Aufsätze im engsten Zusammenhang mit dieser Aufgabe
durchzuführen, wodurch ich den großen Vorteil gewann, daß
beide Fächer einander stützten und von vornherein auf ein
größeres Interesse und besseres Verständnis der Schüler
zählen konnten. Die einzelnen Schriftstücke bekamen einen
praktischen Sinn und schwebten nicht mehr zusammenhanglos
in der Luft. Was ich also hier bringe, sind Unterrichtsergebnisse aus meiner Schularbeit.

Allerdings setze ich voraus, daß die Schüler schon in den beiden ersten Jahren Geschäfts-Aufsätze kennen gelernt haben, die in Form von angenommenen "Geschäftsgängen" je in logischer Verkettung miteinander stehen. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, lassen sich etwelche Ergänzungen in der dritten Klasse nachholen. Sind z. B. Miet- und Lehrvertrag noch nicht besprochen worden, so nimmt man an, Herr Born sei vor dem Hauskauf bloß zur Miete; auch wünsche er einen Lehrling einzustellen.

Die Schüler verfassen die Annonce und eine Anmeldung an die ausgeschriebene Stelle. Die gedruckten Miet- und Lehr-

^{*) &}quot;Grundlegender Buchhaltungsunterricht." Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Dazu Lehrerheft für die erste Aufg. Die Lehrhefte werden fortgesetzt.

verträge bieten dem Lehrer den nötigen Stoff, an welchen sich unter Umständen ein kurzes Kapitel über den "Vertrag im allgemeinen" anschließen läßt.

Herrn Prof. Dr. Fr. Frauchiger bin ich für die vielseitigen Anregungen dankbar, die ich in seinem Buchhaltungskurs vom Winter 1916/17 empfangen habe. Die Kapitel "Wechsel" und "Zahlungsarten" sind direkte Ergebnisse jenes Kurses, dessen Leiter meine Ausführungen zur Durchsicht vorlagen. Den Abschnitt über "Postcheck-Giro-Verkehr" wird der Lehrer dann am besten verstehen und unterrichten können, wenn er sich selber einen Postcheck-Konto eröffnen läßt, was ich jedem Lehrer, besonders in städtischen Verhältnissen, sehr empfehlen möchte. Wechsel- und Postcheckformulare zu Unterrichtszwecken sind bei Landolt-Arbenz & Co., Bahnhofstraße 66, Zürich 1, erhältlich.

Sollten meine Darbietungen die Kollegen veranlassen, den Unterricht in "Geschäfts-Aufsätzen" schon in der ersten Klasse mit ganz einfachen Beispielen zu beginnen und ihn in lebendigen Zusammenhang mit dem praktischen Leben zu bringen, um damit die Freude des Schülers an diesen Arbeiten zu wecken, so ist mein Zweck erreicht.

Zürich, im Januar 1923.

Wilhelm Weiß Sonneggstr. 66

Dokumente des Grundbuchamtes betr. Hauskauf.

GRUNDBUCH-AMT

ZÜRICH (Altstadt)

Eigentums-Erwerbsurkunde

(Grundbuch-Auszug)

für

Herrn Karl Born, Kaufmann, wohnhaft an der Seidengasse 8
Zürich 1.

Datiert den 6. Januar 1923. Geschäftsprotokoll: Zürich (Altstadt), Bd. 36, pag. 57. Grundbuchblatt No. 519.

Grundbuch - Amt Zürich (Altstadt)

Auszug

aus dem

Geschäftsprotokoll: Zürich (Altstadt), Bd. 36, pag. 57. Grundbuchblatt No. 519.

Eigentums-Uebertragung

per

Fr. 135,000. —

Herr Jakob Sulzer, Kaufmann, von und wohnhaft in Winterthur, Museumstraße 19, hat laut öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 6. Januar 1923 an Herrn

Karl Born

geb, 1875, von Burgdorf, Kaufmann, wohnhaft an der Seiden-

gasse No. 8, in Zürich 1 verkauft und überträgt andurch in dessen Eigentum:

Grundbuchblatt Zürich (Altstadt) No. 519. Kat. No. 1102, Plan: Blatt 10.

1. Ein Wohnhaus mit Veranda und gewölbtem Keller, an der Seidengasse 8, Pol. No. 596 in Zürich 1, unter Assekuranz No. 503 wie folgt brandversichert:

ein Wohnhaus mit Veranda für Fr. 104,000. — ein gewölbter Keller " " 9,000. —

zusammen für Fr. 113,000. —

2. Sechs Aren Land, nämlich:

385,78 m² Wohngebäudegrundfläche 214,22 _n Hofraum und Garten

Grenzen: 1. an Kat. No. 1105, David Boli, Architekt,

- 2. an Kat. No. 1103, Julius Fehr, Kaufmann,
- 3. an Kat. No. 1032, J. Walther, Rechtsanwalt,
- 4. an Kat. No. 1523, Fritz Burri, Juwelier.

Grunddienstbarkeiten:

Das Grundstück Kat. No. 1102 (Kaufsobjekt) hat auf dem nach der Uraniastraße führenden Sträßchen Kat. No. 1572 unbedingtes Fuß- und Fahrwegrecht gegen Bezahlung eines entsprechenden Anteils an den Unterhaltungskosten.

Die Kaufsumme beträgt:

Fr. 135,000. — (Fr. Einhundertfünfunddreissigtausend).
Wert 1. Januar 1923.

Hievon werden:

Fr. 60,000.— (Franken: Sechzigtausend), laut Inhaberschuldbrief, datiert 11. November 1901, der Zürcher Kantonalbank in Zürich 1,

Zinsfuß: $50/_0$ p. a. Zinstermine: 1. Juli und 1. Jan.

Kündbar: täglich auf sechs Monate,

Zinsquitt: per 1. Januar 1923,

vom Käufer auf Abrechnung an der Kaufsumme nach bereits bestehenden und ihm wie vorstehend

Fr. 60,000.— Uebertrag.

Fr. 60,000.— Uebertrag.

bekanntgegebenen Bestimmungen mit Zinspflicht ab 1. Januar 1923 zur Verzinsung und Bezahlung übernommen.

" 35,000.— (Franken: Fünfunddreißigtausend) sind vom Käufer durch Errichtung eines an den Verkäufer auszuhändigenden Inhaber-Schuldbriefes an zweiter Pfandstelle nach Kapitalvorgang von Franken 60,000.— auf das Kaufsobjekt sicherzustellen.

Die Schuld von Fr. 35,000.— ist vom 1. Januar 1923 an, halbjährlich je auf 1. Juli und 1. Januar zu 5 Prozent p. a. zu verzinsen und auf eine beiden Teilen erst vom 1. Januar 1930 an täglich freistehende, halbjährliche Aufkündung hin samthaft zurückzubezahlen. Bei unpünktlicher, nicht innert Monatsfrist nach Verfall erfolgender Zinsung erhöht sich der Zinsfuß um einen halben Prozent und ist der Gläubiger überdies berechtigt, die Schuldsumme sofort auf sechs Monate zur Rückzahlung zu künden.

Der Rest von:

" 40,000.— (Franken: Vierzigtausend) wurde heute bar und ohne Zinsvergütung an den Verkäufer bezahlt.

Fr. 135,000.— Summa.

Weitere Bestimmungen:

- 1. Der Besitzesantritt erfolgt in Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten mit 1. Januar 1923.
- 2. Gewährleistung ist in jeder Hinsicht wegbedungen.
- 3. Der Käufer tritt in die bereits bestehenden Mietverhältnisse nach Maßgabe der abgeschlossenen Mietverträge ein und bezieht die Mietzinse ab 1. Januar 1923 (Besitzesantritt).
- 4. Die Notariats- und Grundbuchgebühren werden von den Parteien gemeinsam und je zur Hälfte bezahlt.

Zürich, den 6. Januar 1923.

Grundbuch-Amt Zürich (Altstadt)

H. Boller, Notar.

Rundschreiben (Zirkular).

Zürich, den 1. Februar 1923.

Geschäfts-Empfehlung.

P. P.

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, daß ich mit heutigem Datum auf hiesigem Platze ein

Spezial-Geschäft en gros in Berner Leinwandwaren Seidengasse 8

eröffnet habe.

In zehnjähriger Tätigkeit als Reisender einer der größten Berner Leinwandwebereien hatte ich Gelegenheit, mir reiche Erfahrungen und gründliche Kenntnisse in dieser Branche zu erwerben. Vielseitige Verbindungen mit den ersten Fabriken des Kantons Bern setzen mich in den Stand, eine geehrte Kundschaft aus vorzüglichen Bezugsquellen zu bedienen.

Es wird mein aufrichtiges Bestreben sein, durch Lieferung nur guter Ware, sowie durch gewissenhafte Erledigung aller Aufträge und Einräumung möglichst günstiger Zahlungsbedingungen mir einen dauernden Kundenkreis zu sichern. Auch weitgehenden Wünschen werde ich nach Möglichkeit zu entsprechen suchen.

Ich empfehle mein Geschäft besonders den Herren Detaillisten. Ein erster Versuch, Ihren Bedarf bei mir zu decken, wird Sie zu meinem ständigen Kunden machen.

Muster stehen auf Verlangen jederzeit gerne zur Verfügung.

Indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, recht bald mit Ihren geschätzten Bestellungen beehrt zu werden,

zeichne hochachtend

Karl Born, Seidengasse 8.

Berner Leinwand und Halbleinen
Leintücher, Ia. Halbleinen, 165/230 m. Hohls. à 19.25
Leintücher, " " 165/230 ", Feston ", 19.90
Leintücher, " rein Leinen 165/230 ", Hohls. ", 31.50
Kissen, " Halbleinen 65/65 ", Feston ", 10.50
Kissen, " " 65/65 ", Feston ", 10.50
Kissen, " " 65/65 ", Hohls. ", 9.90
Große Auswahl in Tisch-, Bett- und Küchenwäsche.

K. BORN, Seidengasse 8, ZÜRICH

Zahlungsarten.

I. Barzahlung

Geld

- 1. Courante Münzen = Münzen, die für jede Zahlung in beliebiger Höhe angenommen werden müssen.
 - a) Goldmünzen: 10 Fr.-, 20 Fr.-, 50 Fr.-, 100 Fr.-Stücke. Sie haben wirklich diesen Wert.
 - b) Silbermünzen: 5 Fr.-Stücke. Wirklicher Wert ca. 2 Fr. Gold: Silber = $15^{1/2}$: 1 = 31:2.

Innerhalb der Lateinischen Münzunion, welche die Länder Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz umfaßt, haben die couranten Münzen unbegrenzten Zwangskurs.

- 2. Scheidemünzen = Münzen, die einen begrenzten Zwangskurs haben.
 - a) Silberscheidemünzen: 2 Fr.-, 1 Fr.-, 1/2 Fr.-Stücke. Diese muß man im Verkehr bis auf den Betrag von Fr. 50. — annehmen.
 - b) Nickel-Scheidemünzen: 20 Rp.-, 10 Rp.-, 5 Rp.-Stücke. Bis auf den Betrag von Fr. 10. — anzunehmen. (Während des Weltkrieges auch aus Messing).
 - c) Kupfer-Scheidemünzen: 2 Rp.-, 1 Rp.-Stücke. Bis auf den Betrag von Fr. 2. — anzunehmen.

II. Zahlung durch Ersatzmittel des Bargeldes.

Ersatzmittel des Bargeldes sind:

- a) die Banknote (billet de banque);
- b) die Anweisung (Bank- und Postanweisung);
- c) der Check (Bank- und Postcheck);
- d) der Wechsel.

III. Der Wechsel.

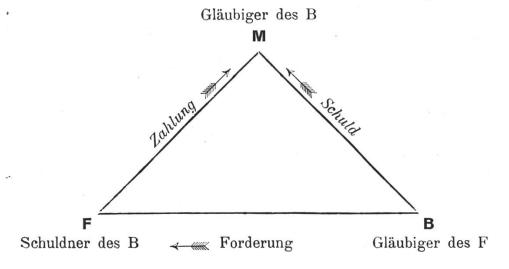
(Lettre de change. - Lettera di cambio.)

A. Das Wesen des Wechsels.

Herr Born (B.) in Zürich schuldet dem Herrn Matter (M.) in Trachselwald Fr. 630.50 für erhaltene Leinwandwaren. Zugleich hat aber Herr Born eine Forderung von Fr. 753. — an Herrn Frey (F.) in Trachselwald für eine an diesen abgegangene Sendung. Bei Zahlungen mit Postmandaten würden die Porti Fr. 2.30 betragen und das Geld müßte eine Rundreise machen.

Statt dessen tritt nun F. an die Stelle des B. und bezahlt für diesen den M. Nur muß F. dann sicher sein, daß B. ihm diese bezahlte Summe gutschreibt. Das geschieht dadurch, daß B. den F. auffordert, für ihn an M. zu zahlen.

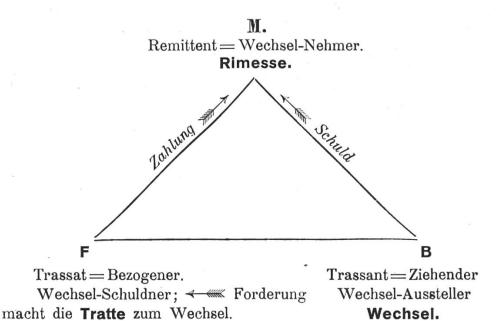
Diese Zahlungsaufforderung wird in der Form eines Schriftstückes ausgestellt, das die Bezeichnung Wechsel erhält, weil B. und F. den Platz wechseln und zwar nach Verabredung. Der gezogene Wechsel oder die Tratte ist somit eine schriftliche Zahlungsaufforderung, die von einem Gläubiger B. ausgeht, der seinen Schuldner F. auffordert, für ihn einen Dritten M. zu bezahlen, der sein Gläubiger ist.



Durch den gezogenen Wechsel oder die Tratte wird also: 1. eine Schuld des B. getilgt, die er dem M. schuldet,

2. eine Forderung des B. eingezogen, die er von F. zu gut hat.

Darum nennt man B. den "Ziehenden" — Trassant (il traente d'una lettera di cambio). B. muß also den Anstoß dazu geben, daß F. mit ihm den Platz wechselt, indem er den Wechsel ausstellt; B. = Wechsel-Aussteller. F. wird (am Ohr) gezogen und heißt Trassat = der Bezogene = Wechsel-Schuldner. Solange dem Wechsel der Akzept = Annahme, in Form der Unterschrift des Wechselschuldners F: "Angenommen: Fr. Frey" fehlt, ist er eine bloße Tratte = nicht akzeptierter Wechsel. Sobald jedoch F. die oben genannte Unterschrift, den sogenannten Wechsel-Akzept, der immer quer auf den Wechsel geschrieben wird, gegeben hat, ist die Tratte zum rechtsvollstreckbaren Wechsel geworden. M als Gläubiger des B empfängt diesen Wechsel als Gegenwert seiner Forderung an B und heißt deshalb Wechsel-Empfänger oder Wechsel-Nehmer, weil der Zahlungsauftrag zu seinen Gunsten lautet. Er kann aber, da der Wechselbetrag erst später fällig wird, diesen Wechsel wie eine Banknote weiter geben und damit Forderungen an ihn begleichen, d. h. der Wechsel ist zur Rimesse (la rimessa) geworden und M. zum Remittenten.



Mit dem Indossament tilgt G. Matter eine Schuld an A. Jenny, ohne Geld in die Hand genommen zu haben. A. Jenny

betrachtet sich als bezahlt, weil er mit der Rimesse wie mit einer Banknote seinerseits eine Schuld an die Schweiz. Volksbank begleichen kann, welche dann vom Wechselschuldner Fr. Frey schließlich bares Geld bekommt, da unterdessen der Verfalltag herangerückt ist. Der Wechsel wird von der Volksbank an Fr. Frey zur Zahlung präsentiert, von ihr gegen Erlegung des Wechselbetrages quittiert und an Fr. Frey ausgehändigt.

B. Die Ausstellung des Wechsels samt Indossamenten. (Vergl. S. 18 und 19).

C. Bestimmungen über den Wechsel. I. Gesetzliche Bestimmungen.

- 1. Angabe von Ort und Datum der Ausstellung. (Zürich, den 3. Februar 1923).
- 2. Datum des Verfalls. (Am 3. März 1923), wobei man hinzufügen kann: "Bei Sicht", "bei Vorweisung", oder "zwei Monate a dato".
- 3. Das Wort "Wechsel" muß vorkommen, (. . . . gegen diesen Prima-Wechsel*) um festzustellen, daß diese Urkunde dem Wechselrecht untersteht.
- 4. Es muß der Name des Wechsel-Nehmers = des Remittenten stehen. (G. Matter, Trachselwald.)
- 5. Angabe der Wechselsumme in Worten. Stimmen Worte und Ziffern nicht überein, so gelten die ersteren.
- 6. Genaue Adresse, (Name und Wohnort) des Bezogenen = des Trassaten (Fr. Frey, Trachselwald).
- 7. Bezeichnung des Zahlungsortes. Ist keiner angegeben, so wird das Domizil des Bezogenen als solcher betrachtet.
- 8. Unterschrift des Wechsel-Ausstellers = des Trassanten (Karl Born, Seidengasse 8).
- 9. Der Wechsel-Schuldner (Fr. Frey) muß mit seiner Unterschrift quer durch den Text die Annahme des Wechsels bescheinigen = Wechsel-Akzept. Das Wechsel-Akzept kann auch nur für eine Teilsumme hingeschrieben werden, z. B. "Für Fr. 250. angenommen". Hauptsache ist der mit Tinte geschriebene Name des Wechselschuldners. Dieser Name gibt dem Wechsel dessen Gültigkeit.

^{*)} Prima-W. existiert nur in 1 Expl.; Sekunda-, Tertia-W. in 2, bezw. 3 Expl.

10. Über den Wechselstempel bestimmt das "Bundesgesetz über die Stempelabgaben" vom 4. Oktober 1917 folgendes: "Die Abgabe beträgt für Papiere, deren Laufzeit sechs Monate nicht übersteigt, ein Halbes vom Tausend des im Papier genannten Betrages." (Aufrundung auf 5 Rappen). Vergl. Art. 37—39.

II. Weitere Bestimmungen.

- 1. Ordreklausel. "An die Ordre" heißt: gemäß dem Auftrag des Wechsel-Ausstellers, Karl Born, welcher damit dem Remittenten, G. Matter das Recht gibt, den Wechsel als Rimesse zu verkaufen, ihn somit als Zahlungsmittel weiterzugeben. Will der Aussteller den Wechsel unverkäuflich machen, so fügt er die Rektaklausel bei und schreibt: "Zahlen Sie an N. N.", aber nicht "an die Ordre".
- 2. Valutaklausel. Sie enthält die Worte: "den Wert in Waren" oder "Wert erhalten" oder "Wert in Rechnung". "Wert in Waren" heißt: den Gegenwert haben Sie von mir in Waren (hier Leinwandwaren) erhalten. "Wert in Rechnung" heißt: ich werde Ihnen den Betrag in laufender Rechnung schuldig. (Der Betrag kommt also in Ihr "Haben".)
- 3. Deckungsklausel. Sie heißt: "und stellen solchen auf Rechnung", d. h. in Rechnung des Fr. Frey selber; sie dient zur Beruhigung des Trassaten Fr. Frey, der in seiner Rechnung die Wechselsumme von Fr. 630.50 dem Karl Born ins "Soll" schreibt, wenn sie bezahlt ist, und wenn er weiß, daß K. Born damit einverstanden ist, der noch die
- 4. Avisklausel hinzufügt, welche heißt: "It. Bericht". (Diese "Klauseln" sind also nicht "gesetzliche" Bestimmungen.)

Einen Fakturabetrag trassieren = ihn in Form eines Wechsels einziehen = gezogener Wechsel. Das tut hier Karl Born gegenüber Fr. Frey.

Einen Fakturabetrag remittieren — mit einem Wechsel eine Schuld tilgen. Das tut hier Fr. Frey gegenüber K. Born, dessen Forderung er indirekt dadurch bezahlt, daß er einen Gläubiger des Karl Born, nämlich G. Matter, befriedigt, womit K. Born ausdrücklich einverstanden ist. Auch G. Matter und A. Jenny benutzen die Rimesse zur Tilgung einer Schuld.

Wechsel sind entweder Aktiven oder Passiven. Kann ich sie einziehen = trassieren, so ist das eine Vermehrung meines Besitzes. Die Summe kommt in das Soll meins Besitz-Wechsel-Kontos. (Hier des K. Born.)

Muß ich aber einen Wechsel zahlen, den der Remittent (G. Matter) allerdings vorher als Rimesse verwenden (remittieren) konnte, so kommt der Betrag in das Schuld-Wechsel-Konto. (Hier des Fr. Frey.)

Die Wechselschuld ist eine Hol-Schuld, weil der Wechsel-Inhaber beim Schuldner die Forderung holen muß. Dagegen ist beispielsweise der Mietzins eine Bring-Schuld, weil der Mieter dem Vermieter den Mietzins bringen muß.

- D. Korrespondenz zum Wechselverkehr.
- 1. Brief. Auftrag an Schweiz. Volksbank zur Einholung des Akzeptes.

Zürich, den 3. Februar 1923.

An die Schweiz, Volksbank

ZÜRICH 1
Bahnhofstraße 53

In der Beilage übersende ich Ihnen:

Fr. 630.50, mein Prima-Wechsel No. 578

an die Ordre des Herrn G. Matter, Leinwand-Fabrikant, in "Trachselwald.

Ich ersuche Sie, beim Wechselschuldner Herrn Fr. Frey, Kaufmann in Trachselwald, den Akzept für diese Tratte einzuholen und den Wechsel nach erfolgter Akzeptation dem Remittenten zu übersenden.

Beilage erwähnt.

Hochachtend Karl Born Seidengasse 8

2. Brief. Präsentation zur Annahme.

Zürich, den 4. Februar 1923.

Herrn Fr. Frey, Kaufmann

TRACHSELWALD

Im Auftrage des Herrn Karl Born, Zürich 1, als Wechselaussteller, übersenden wir Ihnen in der Beilage:

Fr. 630.50, Prima-Wechsel Nr. 578

an die Ordre des Herrn G. Matter, Leinwand-Fabrikant in Trachselwald.

Wir bitten Sie, die Tratte mit Ihrem Akzept zu versehen und uns den Wechsel zu Handen des Remittenten umgehend zu retournieren.

Beilage erwähnt.

Hochachtend Schweiz. Volksbank pp. E. Reimann pp. H. Fahrner.

Aufgaben. Die folgenden Texte sind nach dem Muster des 1. und 2. Briefes in Briefform auszuarbeiten.

3. Brief. Akzeptation. Trachselwald, den 5. Februar 1923. An die Schweiz. Volksbank Zürich 1, Bahnhofstr. 53. Ihrem Wunsche gemäß übersende ich Ihnen in der Beilage: Fr. 630.50, Prima-Wechsel No. 578 an die Ordre des Herrn G. Matter, Leinwandfabrikant in Trachselwald, ausgestellt von Herrn Karl Born, Kaufmann, Zürich 1, Seidengasse 8. Ich habe den Wechsel akzeptiert und bitte Sie, denselben dem Remittenten zukommen zu lassen. Hochachtend Fr. Frey, Kaufmann. Beilage erwähnt.

* *

4. Brief. Wechsel an den Remittenten. Zürich, den 7. Februar 1923. Herrn G. Matter, Leinwandfabrikant, Trachselwald. Wir übermachen Ihnen in der Beilage im Auftrage des Herrn K. Born, Zürich 1, Seidengasse 8, Fr. 630.50, Prima-Wechsel Nr. 578 an Ihre Ordre. Wir bitten Sie um gefällige Empfangsbestätigung und empfehlen uns Ihnen hochachtend Schweiz. Volksbank pp. E. Reimann. pp. H. Fahrner. Beilage erwähnt.

- 5. Brief. Empfangsbestätigung. Trachselwald, den 9. Februar 1923. An die Schweiz. Volksbank, Zürich 1, Bahnhofstraße 53. Im Besitze Ihres Geehrten vom 7. ds. Mts. bestätige ich Ihnen hiermit den Empfang von Fr. 630.50, Prima-Wechsel No. 578 an meine Ordre. Ich bitte Sie, den Wechsel-Aussteller Herrn K. Born, Zürich I, Seidengasse 8, von meiner Empfangsbestätigung in Kenntnis zu setzen. Hochachtend G. Matter, Leinwandfabrikant.
- 6. Brief. Indossierte Rimesse nach Basel. Trachselwald, den 10. Februar 1923. Herrn A. Jenny, Kaufmann, Basel, Freiestraße 135. In der Beilage übersende ich Ihnen: Fr. 630.50, Rimesse No. 578 an meine Ordre. Ich habe die Rimesse unter dem heutigen Datum an Ihre Ordre indossiert und bitte Sie, meinem Konto den Rimessenbetrag unter Abzug des Diskontos zu kreditieren. Hochachtend G. Matter, Leinwandfabrikant. Beilage erwähnt.
- 7. Brief. Indossierte Rimesse nach Zürich. Basel, den 12. Februar 1923. An die Schweiz. Volksbank, Zürich 1, Bahnhofstraße 53. Ich übersende Ihnen in der Beilage: Fr. 630.50, Rimesse Nr. 578 an die Ordre des Herrn G. Matter in Trachselwald. Ich habe die Rimesse unter dem 13. ds. Mts. an Ihre Ordre indossiert und bitte Sie, mich für den Rimessenbetrag unter Abzug des Diskontos in meiner Rechnung zu erkennen. Hochachtend A. Jenny, Kaufmann. Beilage erwähnt.

8. Brief. Bordereau.

Zürich, den 14. Februar 1923.

Herrn A. Jenny, Kaufmann

BASEL, Freiestraße 135

Wir bestätigen Ihnen den Empfang von

Fr. 630. 50, Rimesse Nr. 578

an die Ordre des Herrn G. Matter in Trachselwald, wofür wir Sie laut beiliegendem Bordereau mit

Fr. 626.40, Wert 13. Februar 1923

in Ihrer Rechnung erkennen. Beilage erwähnt.

Hochachtend Schweiz, Volksbank

pp. E. Reimann pp. H. Fahrner.

SCHWEIZERISCHE VOLKSBANK ZÜRICH

BORDEREAU über Rimesse von Herrn A. JENNY, Kaufmann,

BASEL

Zürich, den 13. Februar 1923.

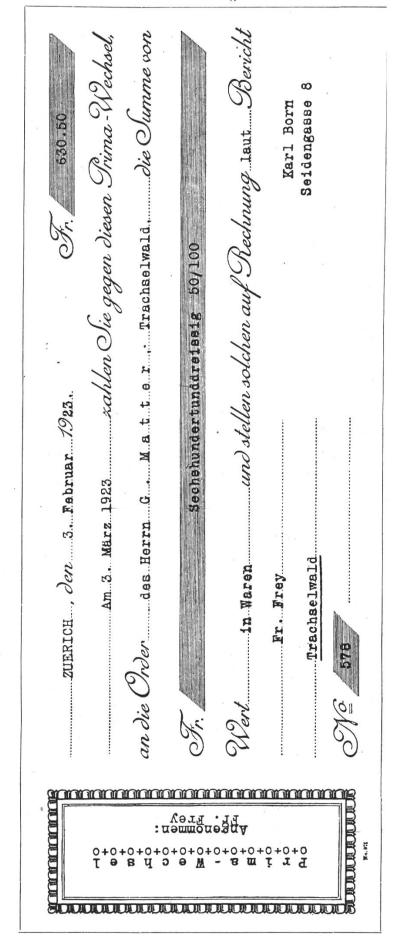
Nummer	Summe	Verfallzeit 1923	Platz	Tage	Tage Zahlen	Stempel	Inkasso	Netto
578	Fr. 630 50	März 3.	Trachselwald	20	126	35	09 .—	
6° .		Fr. 1.60	41/2 º/o Diskonto					
		, 1.55	$^{1/4}$ $^{0/_0}$ Kommission					
		" —. 35	Stempel					
	, 4.10	09.—"	Inkasso					626.40
		z						
	4		Wert 13. Februar 1923					
¥								

wofür wir Sie E. v. erkennen

Hochachtend

SCHWEIZ. VOLKSBANK

pp. J. Welti, pp. F. Wirz.



Für mich an die Ordre des Herrn A. Jenny in Basel.

Wert erhalten.

Trachselwald, den 10. Februar 1923 G. Matter.

Für mich an die Ordre der Schweiz. Volksbank in Zü-rich.

Wert erhalten.

Basel, den i3. Febr. 1923.

A. Jenny.

Pour acquit
Zürich, den 3. März 1923.
Schweiz. Volksbank
Ochsner.

- 9. Brief. Präsentation zur Zahlung. Zürich, den 2. März 1923. Herrn Fr. Frey, Kaufmann, Trachselwald. Wir besitzen: Fr. 630. 50 von Ihnen akzeptierten Prima-Wechsel Nr. 578 an die Ordre des Herrn G. Matter, Leinwandfabrikant in Trachselwald. Wir ersuchen Sie, obige Summe auf den Verfalltag, den 3. März a. c. bereit zu halten. Nach Eingang der Zahlung werden wir Ihnen den quittierten Wechsel zusenden. Hochachtend Schweiz. Volksbank pp. E. Reimann, pp. H. Fahrner.
- 10. Brief. Quittierter Wechsel. Zürich, den 3. März 1923. Herrn Fr. Frey, Kaufmann, Trachselwald. Wir übersenden Ihnen in der Beilage: Fr. 630. 50, quittierten Prima-Wechsel Nr. 578 an die Ordre des Herrn G. Matter, Leinwandfabrikant in Trachselwald. Wir empfehlen uns Ihnen, stets gerne zu Ihren Diensten, hochachtend Schweiz. Volksbank pp. E. Reimann, pp. H. Fahrner.

Postcheck-Giroverkehr des Karl Born, Seidengasse 8, Zürich 1.

Sitz der Postcheckbureaux.

- 1. Postcheckbureau bestehen in Genf I, Lausanne II, Freiburg IIa, Vevey IIb, Sitten IIc, Bern III, Langenthal IIIa, Burgdorf IIIb, Neuenburg IV, Biel IVa, La Chaux-de Fonds IVb, Basel V, Solothurn Va, Olten Vb, Aarau VI, Luzern VII, Zürich VIII, Schaffhausen VIIIa, Winterthur VIIIb, Frauenfeld VIIIc, St. Gallen IX, Glarus IXa, Chur X, Bellinzona XI und Lugano XIa. Die Zentralstelle befindet sich in Bern bei der Oberpostdirektion.
- 2. Die Postcheckrechnung wird in der Regel bei dem Postcheckbureau der Landesgegend eröffnet, wo der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat.

Zulassung zum Postcheckverkehr.

Postcheckrechnungen werden jeder Person, Firma oder Amtsstelle, sowie jedem Personenverband eröffnet.

Anmeldung.

Die Anmeldung zur Eröffnung einer Postcheckrechnung ist schriftlich an ein Postcheckbureau oder eine Poststelle zu richten.

Wird dem Ansuchen entsprochen, so werden dem Gesuchsteller eine Beitrittserklärung und eine Unterschriftenkarte zur Unterzeichnung zugestellt, ebenso eine Anleitung für die Rechnungsinhaber.

Stammeinlage.

Die Stammeinlage beträgt Fr. 50. — für jede Rechnung und ist sofort nach Bewilligung der Rechnung einzuzahlen. Die Rechnung muß immer ein Guthaben im Mindestbetrag der Stammeinlage aufweisen.

Die Stammeinlage wird nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt.

Rechnungsguthaben. Eingänge.

Das Rechnungsguthaben wird gebildet:

- a) durch bare Einlagen und .
- b) durch Uebertragung von einer anderen Postcheckrechnung (Giro).

Das Rechnungsguthaben unterliegt keiner Beschränkung.

Rechnungsguthaben. Ausgänge.

Ueber das Rechnungsguthaben ausschließlich der Stammeinlage kann jederzeit mit Postchecks verfügt werden; für Uebertragungen und Anweisungen besteht keine Einschränkung; für Barzahlungen von über Fr. 20,000. — kann die Verwaltung eine Voranzeige von zwei Tagen verlangen.

Der Inhaber eines Postchecks kann sich desselben bedienen:

- a) zur Erhebung des Betrags in bar,
- b) zur Anweisung des Betrags (Bezahlung durch eine Poststelle),
 - c) zur Ueberweisung des Betrags auf eine andere Postcheckrechnung (Giro) und
 - d) zur Begleichung einer Schuld, indem er den Check dem Gläubiger übergibt.

Rechnungsstellung. Verzinsung.

Die Rechnungsinhaber werden täglich von den auf ihrer Postcheckrechnung vorgenommenen Gut- und Lastschriften unentgeltlich benachrichtigt.

Am 15. und am letzten Tag jedes Monats werden die Rechnungsinhaber über die Höhe ihres Guthabens benachrichtigt.

Stammeinlage und Rechnungsguthaben werden bis auf weiteres mit $1.8\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ im Jahr verzinst, wobei Bruchteile unter einem Franken nicht in Berechnung fallen.

Soweit das Rechnungsguthaben 100,000. — Franken übersteigt, ist es unverzinslich.

Die Zinsen werden auf 31. Dezember berechnet und den Postcheckrechnungen in den ersten Tagen des neuen Jahres gutgeschrieben.

Gebühren.

Im Postcheckverkehr werden folgende Gebühren erhoben: Schweiz: a) bei Einzahlungen (für jede einzelne Zahlung):

bis 20 Fr. 5 Rp.

über 20 " bis 100 Fr. 10 "

, 100 , , 200 , 15 , und so fort 5 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr.

b) bei Auszahlungen (bei Rückzahlungen am Schalter der Postcheckbureaux):

bis 100 Fr. 5 Rp.

über 100 " bis 1000 Fr. 10 "

" 1000 " " 2000 " 15 " und so fort 5 Rp. mehr für je 1000 Fr. oder einen Teil von 1000 Fr. für jede Rückzahlung;

bei Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. für jede Auszahlung zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Postcheckbureau erhoben wird.

Für Uebertragung von einer Rechnung auf die andere (Giro) wird im internen Verkehr keine Gebühr berechnet.

Portopflicht.

Für die Korrespondenz der Rechnungsinhaber mit der Post besteht Portopflicht.

Aufbewahrungsfrist der Rechnungsbelege.

Die Aufbewahrungsfrist der Postcheckrechnungen, Postchecks, Zahlungsanweisungen und Einzahlungsrechnungen der Poststellen beträgt 5 Jahre. Diese Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausstellung des Beleges stattgefunden hat.

*

Zürich, den 15. Januar 1923.

An das Tit. Postcheckbureau

ZÜRICH 1 (Hauptpost).

Da ich mit 1. Februar l. J. auf hiesigem Platze ein Spezialgeschäft en gros in Berner Leinwandwaren einrichten werde, möchte ich Sie höflich ersuchen, mir auf oben genanntes Datum ein Postcheck-Konto zu eröffnen.

Zugleich bestelle ich je 100 Stück Zahlungsanweisungen und Giro-Zettel, sowie ein Checkbuch von 100 Blättern.

Allfällig einlaufende Mandate sind auf mein Postcheck-Konto gutzuschreiben.

Ich ersuche Sie um Einsendung der nötigen Formulare, worauf die Einzahlung der Stammeinlage von Fr. 50.— erfolgen wird.

Hochachtend

Karl Born, Kaufmann Seidengasse 8.

*

Folgende Formulare sind ausgefüllt:

- 1. Postcheck zur Erhebung des Betrages in bar (Rücks. bleibt leer), S. 25;
- 2. Postcheck S. 26-29;
 - a) zur Anweisung des Betrages zur Bezahlung durch eine Poststelle an Personen, die keinen Postcheck-Konto besitzen, 28;
 - b) zur Ueberweisung des Betrages auf eine andere Postcheckrechnung (Giro), je mit zwei Girozetteln S. 29;
- 3. Zwei Einzahlungsscheine S. 30 u. 31.

Unser Beispiel berücksichtigt nur den Inlandverkehr. Aus der 3. Aufgabe im Lehrmittel von Prof. Frauchiger kann zur weiteren Uebung der Postcheckverkehr herausgenommen und durchgeführt werden, ebenso aus der zweiten Aufgabe der Wechselverkehr.

Buchung des Postcheckverkehrs

(Postcheck-Journal)

K. BORN, Seideng. 8, Postcheck-Konto VIII 5682

Datu	m	Herkunft	Check- Nr.	Gut- schrift	Last- schrift	Ge- bühren	Gut- haben
1923 Jan.	30	Stammeinlage		50.—	r.		50.—
Febr.	1	Meine Zahlung		700.—			750.—
'n	6	Von R. Senn, hier		197.95			947.95
n	10	Von H. Krebs, hier		234.—			1181.95
"	12	Meine Zahlung		1200.—			2381.95
"	15	An mich	1		280.50		2101.45
n	15	An Gebühren				1.05	2100.40
"	16	Von Fr. Frey, Belp		390.25			2490.65
"	18	An Hasenstein & Vogler, hier VIII/379	2		34.20		
"	18	An R.Weber,Burgdorf, III b/1865	2		1685.60		
"	18	AnW. Dändliker, h.	2		112.50		
, ,,	18	An J. Merki, hier	2		534.— 2366.30		124.35
'n	23	Meine Zahlung		1100.—	2500.50		1224.35
"	24	An G. Matter, Trachselwald,Bern	3		500.—		
77	24	An R. Weber, Burg- dorf, III b/1865	3		356.70		
					856.70		367.65
n	28	AnGaswerk,Febr.*)			42.—		325.65
"	28	An Gebühren			_	1.95	323.70

Um die Buchungen des Postcheck-Journals durchführen zu können, müssen drei Zahlungen des K. Born angenommen werden.

Die zwei unterstrichenen Zahlen im Guthaben bedeuten Uebereinstimmung mit den auf den 15. und Ende des Monats von der Post gemachten Mitteilungen betreffs Höhe des Guthabens.

Die Gebühren auf den 15. und 28. d. M. sind nachzuprüfen.

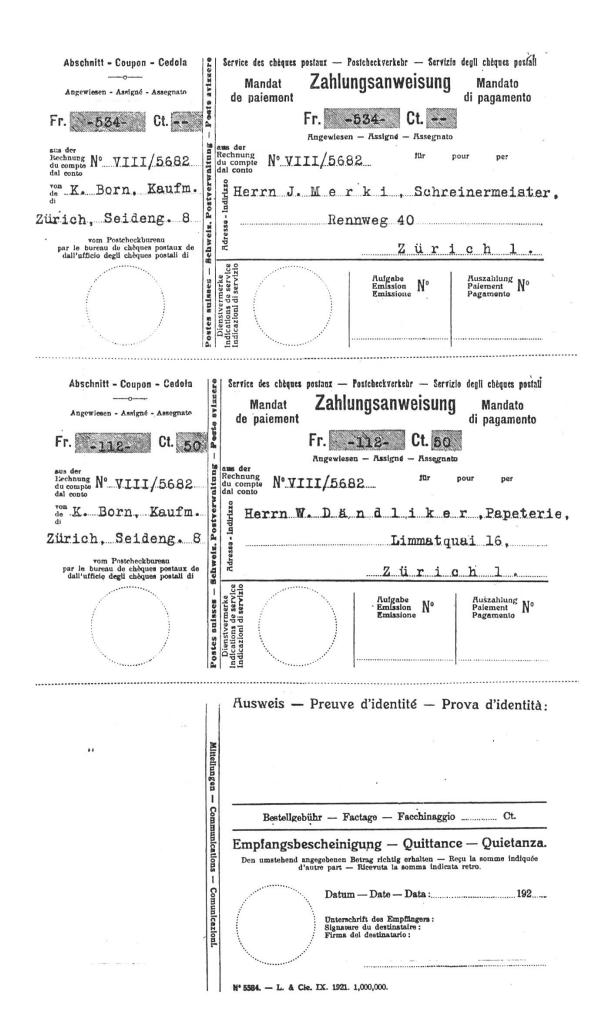
Aufg. Postcheck Nr. 3 samt Anweisung und Girozettel ist vom Schüler auszustellen.

^{*)} Gemäß Vereinbarung zwischen Gaswerk und Konsument wird der letztere für die monatlichen Beträge ohne weiteres auf seinem Postcheck-Konto belastet. Dieselbe Einrichtung hat auch das Elektrizitätswerk getroffen.

Nº 8	Administration des postes suisses Schweizerische Postverwaltung Amministrazione delle poste svizzere
Coupon — Abschnitt — Cedola den	Chèque postal Postcheck Chèque postale Rechnungsinhaber Rechnungsinhaber Titulaire du compte Correntista a
	Fr280- Ct. 50 Signature - Firms Karl Born, Kaufm. Seldeng. 8.
Nr. (CD)	

Administration des postes cuisses Schweizerische Postverwaltung Amministrazione delle poste svizzere	Chèque postal Postcheck Chèque postale Ne 5 Rechnungsinaber Ne 5 Rechnungsinaber Correntista Correntista Correntista Correntista Correntista Correntista Correntista Correntista Data Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località Das Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località Località Das Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località Das Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località Località Das Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località Località Das Postcheckburea in Le buran des chèques postant de Località L	
2 %	Coupon — Abschnitt — Cedola den le la Estruar 1923. W. Dandliker. Limmatquai 16 Zürich 1. 112 50 Schreinermstr. Rennweg 40 Zürich 1. 534 Uehertrag: 646 50	Nr. 3581.

gutzuschreiben an: porté au crédit de: Der vorstehend genannte Betrag ist Le montant indiqué d'autrepart doit être L'importo retro indicato deve essere accreditato sul conto di: anzuweisen an: mandaté en faveur de: assegnato per il pagamento a: Rechnung Nr.
No du compte
No del conto CI. VIII/379 Haasenstein & Vogler 34 20 Zürich 1 R. Weber, Fabrikant, 111/1865 1685 69 Burgdorf, Bern W. Dändliker, Papeterle, 112 50 Limmatquai 16, Zürich 1 J. Merki, Schreinermeister Rennweg 40, Zürich 1 534 2366 30 Haasenstein & Vogle Burgdorf, Bern Fabrikant R. Weber Webertrag: 2366 1685 30 60 C:



Schweizerische Postverwaltung. Postes suisses. — Poste svizzere. Girozettel – Avis de virement – Cedola di girala Fr. +1685- Ct. 60 sind gutzuschreiben aus der Rechnung å porter au débit du compte da inscriversi a debito dei conto M VIII/5682 im Auftrage von doivent être inscrits sur ordre de devono essere accreditati per ordine a K. Born, Kaufmann, In-a-a Zürich, Seideng 8 dem Rechnungsinhaber WIII/1865... au crédit du compte WIII/1865... Hr. R. Weber, Fabrikani in-a-a Burgdorf, Bern. Vollzogen - Effectué - Effettuato: Mittellungen auf der Rückselte. Communications Comunicazioni a tergo. Nº 5611. - N. A. Z. - VII. 21. - 2,000,000.

Schweizerische Postverwaltung.
Postes suisses. — Poste syizzere
Glrozettel - Avis de virement - Cedola digiral.

Fr. Ct. 20

alnd guizuschreiben aus der Rechnung
å porter au débit du compte
da inscriversi a débito del conto

M. VIII/5682

Im Auftrage von
dolvent être inscrits sur ordre de
devono essere accreditati per ordine di

K. Born, Kaufmann,

In-b-a Zürich, Saideng. 8
dem Rechnungsinhaber MVIII/379
al correntista

Haasenstein & Vogler

in-b-a Zürich 1.

Vollzogen — Effectué — Effettuato:

Mitteilungen auf
der Rückselte.
Commissions
au verso.

Nº 5611. - N. A. Z. - VII. 21. - 2,000,000.

Comunicazioni a tergo.

Zum Ausgleich Ihrer Rechnung von Fr. 1720.—

ab 2º/o Skonto ., 34.40

netto Fr. 1685.60

I. 1923.

K. Born.

Zur Begleichung Ihrer Rechnung von <u>Fr. 34.20</u>
18. II. 1923.

K. Born.

Abschnitt — Coupan — Cedola Fr. 197- Ct. 95 concept to the control of the contr		Postes suisses — Sodela per il beneficiario. Committationi a large.
Bulletin Fr. Ct. 95 di versamento Herra K. Born, Letnenwaren,	Seidengesse 8 In - h - n	Indications de service Dienstvermerke Indicazioni di servizio Aulgabe Emission No Emissione Ro. \$333. No. \$333.
Empfangschein — Quitfance — Quietanza Fr	R. Senn, Handlung, Forchstr. 4, Zürich 8 auf die Rechnung pour le compte No VIII/5682 Br. K. Born, Kaufm. Seideng. 8. Zürich 1	Für die Poststelle: Pour l'office de poste: Per l'ufficio postale:

Abschuift — Coupon — Cedola Fr
Bulletin Fr. Ct. Ct. Ct. Ci di versamento für – pour – per di versamento für – pour – per di versamento für – pour – per Born K Born Gengasse 8 Seldengasse 8 Outzuschreiben auf der Rechnung A inscire au credit du cop.pte No VIII/5682 Delm Postcheckbureau par le bureau des cheques postaux dad' ufficio degli cheques postaux dad' ufficio degli cheques postaux Indications de service Dienstvermerke Indicazioni di servizio Emission No Em
Empfangschein — Quittance — Quietanza Fr. School Ct. School verses par: A. Kreba. Kaufmann, Langstr. 17, Zürich 4 auf die Rechnung pour le compt: per 11 conto Hr. K. Born, Kaufm. 3eideng. 8, Zürich. Pur die Poststelle: Pour 1'office de poste: Per 1'uffici postale: